

Stille Geburt oder Tod des neugeborenen Kindes

Für Eltern, die von diesem Verlust betroffen sind



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Gesamtumsetzung: Sektion Familie und Jugend,
Abteilung 6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
www.bundeskanzleramt.gv.at

Konzeption und Text: Hebamme Karin Huber † 2017 und
Prim.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Gobara
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: iStockphoto (Cover, S. 6, S. 11, S. 16, S. 21, S. 25, S. 29)
Druck: Druckerei Odysseus, Stavros Vrachoritis Ges.m.b.H., Haideäckerstraße 1,
2325 Himberg
Erste Auflage: 2009

Familienservice zum Nulltarif: 0800 240 262
Broschüren erhalten Sie unter: kinderrechte@bka.gv.at

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.
Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten

Stand: Mai 2025

Stille Geburt oder Tod des neugeborenen Kindes

Für Eltern, die von diesem Verlust betroffen sind

Wien 2025

Liebe Eltern,

als Staat ist es unsere Aufgabe, Familien in allen Lebenslagen bestmöglich zu unterstützen – ganz besonders auch in den schwersten Momenten. Der Verlust eines Kindes, auf das man gehofft, gewartet und das man bereits geliebt hat, trifft tief ins Herz. In einer solchen Ausnahmesituation darf niemand allein gelassen werden.



In der Vergangenheit wurde über stille Geburten, Fehlgeburten und frühe Verluste oft geschwiegen.

Doch dieses Schweigen hilft nicht – es verletzt. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung – als Gesellschaft, als Politik, als Mitmenschen –, da zu sein, zu unterstützen und Halt zu geben. Diese Broschüre soll Ihnen eine erste Orientierung bieten. Sie enthält Informationen, Anlaufstellen und Hilfsangebote, die in diesen schwierigen Tagen eine Unterstützung sein können. Denn jede Entscheidung, die jetzt getroffen werden muss, ist schwer genug – und sollte nicht allein getroffen werden müssen.

Ich wünsche Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft. Mein tief empfundenes Beileid gilt Ihnen und Ihrer Familie.

A handwritten signature in blue ink that reads "Claudia Plakolm". The script is fluid and cursive.

Claudia Plakolm

Bundesministerin für Europa, Integration und Familie

Inhalt

„Stille Geburt“ – Totgeburt oder späte Fehlgeburt.....	6
Was kann vor, während und nach der Geburt hilfreich sein?.....	7
Frühe Fehlgeburt	9
Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch	9
Vorhersehbarer Tod nach der Geburt	10
Beistand und Trauerarbeit.....	11
Familienberatungsstellen.....	12
Hebammenhilfe für trauernde Mütter zu Hause.....	12
Selbsthilfegruppen.....	13
Psychotherapie.....	14
Lebendgeburt.....	16
Begriffsbestimmung Lebendgeburt.....	17
Namensrecht.....	17
Standesamtliche Beurkundungen.....	17
Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen.....	18
Totgeburt.....	21
Begriffsbestimmung Totgeburt.....	22
Namensrecht.....	22
Standesamtliche Beurkundungen.....	22
Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen.....	23

Fehlgeburt	25
Begriffsbestimmung Fehlgeburt.....	26
Namensrecht.....	26
Standesamtliche Beurkundungen.....	26
Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen.....	27
Beerdigungsmöglichkeiten und Abschiedszeremonien	29
Jedes Kind kann bestattet werden.....	30
Beerdigung im Sammelgrab.....	30
Beerdigung im Familiengrab oder Kindergrab.....	30
Trauerfeier.....	31
Rituale und symbolische Handlungen.....	32
Gedenkfeiern, Grab- und Gedenkstätten.....	34
Webseiten	36
Literaturliste	37
Literaturempfehlung für Kinder	39

„Stille Geburt“ – Totgeburt oder späte Fehlgeburt

Nach dem offiziellen Sprachgebrauch werden für ein tot geborenes Kind Fachwörter aus dem medizinischen Bereich – wie etwa „Abortus“ – verwendet, was für betroffene Eltern sehr befremdlich wirken und heftige Emotionen oder auch Schuldgefühle auslösen kann.

Im Englischen ist der Ausdruck für Totgeburt „stillbirth“ – die Stille Geburt. „Wenn ein Kind tot zur Welt kommt, ist es eine stille Geburt, eine lautlose Geburt, denn dieses Kind verkündet nicht mit einem ersten Schrei seine Ankunft in der Welt.“

— Michaela Nijs

Was kann vor, während und nach der Geburt hilfreich sein?

Reden Sie mit Ihrer Hebamme und Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, besprechen Sie den Geburtsverlauf, lassen Sie sich Zeit, um es überhaupt fassen zu können. Versuchen Sie, die Geburt so zu gestalten, wie Sie es sich immer gewünscht haben. Äußern Sie Ihre Wünsche, Ängste und Unklarheiten.

In den meisten Fällen wird eine natürliche Geburt angestrebt und von einem Kaiserschnitt abgeraten. Wenn die Geburt Ihres Babys medikamentös eingeleitet wird, dauert es oft viele Stunden, bis die Geburtswehen beginnen. Sie können – nach Rücksprache mit dem behandelnden Team – das Krankenhaus nach Diagnosestellung nochmals verlassen und mitbestimmen, wann für Sie der richtige Zeitpunkt gekommen ist, die Wehen einzuleiten, und ob Sie während der Geburt Schmerzmittel benötigen. Wir empfehlen Ihnen, in dieser Zeit das Buch „Mein Sternchenkind“ von Heike Wolter oder von Michaela Nijs „Trauern hat seine Zeit“ zu lesen (fragen Sie Ihre Hebamme danach). Die Zeit bis zur Geburt kann sehr lange dauern, lassen Sie sich von jemandem begleiten (Partner, Familienangehörige, Freunde, ...). Nützen Sie diese Stunden, um Vorbereitungen für die Zeit nach der Geburt zu treffen (Fotoapparat, Babykleidung zum Anziehen, Kerzen). Unserer Erfahrung nach ist es von großer Bedeutung, wenn Sie Ihr Kind begrüßen, es ansehen, kennenlernen und in den Arm nehmen. So können Sie sich auch von Ihrem Kind verabschieden. Verbringen Sie so viel Zeit mit Ihrem Kind, wie Sie möchten. Wenn für Sie der richtige Zeitpunkt gekommen ist, können Sie Ihr Kind in Hebammenhände geben.

Aus langjähriger Erfahrung mit betroffenen Eltern wissen wir, dass später niemand bereut, sein Kind gesehen und gehalten zu haben.

Wenn Sie sich nicht trauen, Ihr Kind anzusehen, so können Sie eine vertraute Person bitten, es für Sie zu tun, oder Ihre Hebamme soll Ihnen Ihr Baby beschreiben. Bitten Sie, dass Fotos gemacht werden, welche Sie später anschauen können, oder fotografieren Sie Ihr Baby selbst.

Haben Sie den Mut, all die Möglichkeiten, die Ihnen wichtig sind, vom betreuenden Team einzufordern.

Erinnerungen wie ein Fuß- oder Handabdruck, eine Haarlocke oder das Tuch, in das Ihr Baby eingewickelt war, erleichtern Ihnen den Trauerprozess. Auch der Mutter-Kind-Pass ist ein Erinnerungsstück und ein Dokument, welches von der Hebamme, von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt ausgefüllt wird.

Ihre Angehörigen haben selbstverständlich auch die Möglichkeit, Ihr Baby kennenzulernen. Wenn Sie schon Kinder haben, empfehlen wir Ihnen, dass Sie diese miteinbeziehen. Da Kinder einen ganz natürlichen Umgang mit dem Tod haben, wünschen sie meistens, ihr Geschwisterchen kennenzulernen.

Sie können Ihr Kind segnen oder nottaufen lassen. Wenden Sie sich bitte an die Krankenseelsorge. Die Namensgebung für Ihr Kind kann auch Ihr ganz eigenes Ritual sein und von Ihnen selbst oder von der Hebamme durchgeführt werden.

Frühe Fehlgeburt

Wenn Ihr Baby in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen gestorben ist, wird üblicherweise eine Curettage durchgeführt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Spontanabgang (eine „kleine Geburt“) abzuwarten. Nehmen Sie sich genügend Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Wenn es keine medizinischen Gründe gibt, ist es nicht notwendig, sofort eine Curettage durchführen zu lassen. Nach einer Curettage ist es nicht möglich, Ihr Kind zu sehen, somit gibt es kaum Anknüpfungspunkte für Erinnerungen. Es kann nochmals ein Ultraschallbild für Sie ausgedruckt werden, um ein letztes Bild von Ihrem Kind zu erhalten, das Sie in eine Erinnerungskarte einkleben; dort können Sie auch den Namen dazuschreiben. Wir empfehlen Ihnen, Ihrem Kind einen Namen zu geben.

Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch

Durch die pränatale Diagnostik (Amniozentese, Chorionzottenbiopsie, Ultraschalluntersuchung) können schwerwiegende Anomalien des Kindes bereits während der Schwangerschaft festgestellt werden.

Wenn Sie selbst über das Leben oder den Tod Ihres Kindes entscheiden und so die Verantwortung dafür tragen müssen, kann das die Not größer und den Trauerprozess komplizierter machen. In dieser Situation ist es ganz besonders wichtig, gute Begleitung in Anspruch zu nehmen. Lassen Sie sich von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt und einer Hebamme Ihres Vertrauens genauestens beraten und entscheiden Sie sich nicht unmittelbar nach der Diagnosestellung für den Abbruch. Beraten Sie sich mit einer Vertrauensperson, die Ihnen helfen kann, die für Sie richtige Entscheidung zu treffen.

Vorhersehbarer Tod nach der Geburt

Wenn durch die pränatale Diagnostik oder nach der Geburt festgestellt wird, dass Ihr Kind nur kurze Zeit leben wird, ist es sehr wichtig, diese kostbare Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen und bleibende Erinnerungen zu schaffen. Sie können Ihr Kind berühren, streicheln, anschauen, halten und in der kurzen Zeit, die Ihnen zu zweit oder als Familie bleibt, das Leben und Sterben Ihres Kindes miterleben, auch wenn es sehr, sehr traurig ist.

Beistand und Trauerarbeit



Familienberatungsstellen

In Österreich gibt es 400 Familien- und Partnerberatungsstellen, die aus Bundesmitteln gefördert werden.

Sie bieten anonyme, kostenlose Beratung in allen Lebenssituationen, auch für Trauer und Verlust, an. Hochqualifizierte Teams von Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Juristinnen und Juristen, Paar-, Partner-, Ehe- und Familienberaterinnen und -beratern sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter führen flächendeckende Beratungen in Krisensituationen durch.

Beratungen werden in über 30 Sprachen und auf verschiedene Art und Weise von persönlicher Beratung bis Chat-Beratung angeboten.

Die Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind ebenfalls wichtige niederschwellige Anlaufstellen. Sie unterstützen mit einem breiten Informationsangebot und bieten die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kompetenten, kostenlosen und anonymen Beratung.

Informationen zu diesen Stellen und deren Angebot finden Sie auf der Website familienberatung.gv.at.

Hebammenhilfe für trauernde Mütter zu Hause

Gerade in Ihrem Fall ist die ambulante Nachbetreuung besonders wichtig, da Sie höchstwahrscheinlich das Krankenhaus so schnell wie möglich verlassen möchten.

Die Aufgabe der Hebamme besteht darin, Sie in dieser schweren Zeit zu begleiten, Ihnen zuzuhören, einfach da zu sein und den Wochenbettverlauf zu kontrollieren. Die Hebamme kann somit Ihre erste Ansprechpartnerin für zu Hause sein.

Hebammenhilfe ist nicht kostenlos, aber eine Leistung der Sozialversicherungsträger. Wenn Sie die Leistungen einer Hebamme mit Kassenvertrag in Anspruch nehmen, werden die Kosten für eine bestimmte Anzahl von Hausbesuchen übernommen. Bei einer Wahlhebamme bekommen Sie einen Teil des zu bezahlenden Betrages rückerstattet. Wenn Sie möchten, können Sie Ihre Hebamme öfter als vorgesehen zu einem Hausbesuch bitten oder in die Hebammenordination kommen. Allerdings müssen Sie diese Kosten zur Gänze selbst tragen.

Diese Regelung gilt bei einem tot geborenen Kind und beim Tod des Kindes bald nach der Geburt. Ein Anspruch besteht ab 1. September 2024 auch, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.

Wie finden Sie eine Hebamme in Ihrer Umgebung?

Eine Liste der Kontaktpersonen finden Sie auf der Webseite www.hebammen.at

Selbsthilfegruppen

Eine Möglichkeit der Trauerarbeit bietet auch der Besuch einer Selbsthilfegruppe. Hilfe zur Selbsthilfe gibt es so wie für andere Themenbereiche, aus denen man Selbsthilfegruppen kennt, auch für Eltern, die ihr Baby verloren haben. Eine solche Gruppe bietet einen sicheren Ort, wo man sich mit Menschen in einer sehr ähnlichen Situation austauschen kann und Verständnis und Zuspruch bekommt, den man womöglich anderswo nicht erfährt. Aus solchen Gruppen heraus entstehen dann manchmal auch weitere Aktionen wie die Veranstaltung von Gedenkfeiern oder kreative Treffen, wo gemeinsam

gebastelt oder genäht wird. Über die Websites der regionalen Dachverbände für Selbsthilfe findet man verschiedene Selbsthilfegruppen für verwaiste Eltern im gesamten Bundesland, ebenso Foren, z. B. über Facebook.

„Das Trauern ist ein Ritual, das die Seele reinigt.
Es besitzt die Energie, die uns von hartnäckigen
Regenwolken und offenen Wunden in unserem Leben
befreien kann.“ — Sobonfu E. Somé

Psychotherapie

Psychotherapeutische Begleitung kann für die Einleitung des Gesamttrauerprozesses (schon im Krankenhaus) hilfreich sein. Sollten sich Monate oder Jahre später körperliche oder seelische Probleme zeigen (z. B. Schlafstörungen, Verlust des Lebenssinns), ist eine Psychotherapie zu empfehlen.

Beim ÖBVP (Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie) können Sie Adressen von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten in Ihrer Nähe finden.

www.psychotherapie.at

www.psyonline.at

Trauer der Geschwisterkinder und Partner

Die Belastung für die Familie ist enorm und wird leider oft unterschätzt. Statistisch gesehen folgt bei 80% aller Partnerschaften auf den Tod eines Kindes eine ernsthafte Krise. Die Eltern können auf verschiedene – oft entgegengesetzte – Weise trauern.

Sie sind häufig unfähig, einander zu verstehen und zu helfen. Der eine fühlt sich durch die Trauer des anderen in seiner eigenen Art zu trauern direkt beeinträchtigt, was zu Auseinandersetzungen, Entfremdungen und eventuell auch zu Trennungen führen kann.

Es kommt zur Überforderung, wenn der Verlust durch Enttäuschungen über einen komplikationsreichen Schwangerschaftsverlauf, frühere, fehlgegangene Schwangerschaften, Verlusterlebnisse anderer Natur oder ein dysfunktionales Beziehungsmuster erschwert wird. Die gemeinsame Trauer birgt aber auch die Chance, eine Beziehung zu erneuern bzw. zu vertiefen.

Geschwisterkinder erhalten oft nicht die nötige Aufmerksamkeit, Zuwendung, Anteilnahme und Ehrlichkeit, die sie brauchen. Wenn Kinder in den Tod ihres Geschwisterkindes einbezogen werden, ihre Gefühle und Reaktionen offen zulassen dürfen und in ihrer Trauer ernst genommen werden, kann sich diese Begegnung positiv auf ihr ganzes weiteres Leben auswirken.

Scheuen Sie sich nicht, für sich, ihre Partnerin oder ihren Partner und Ihre Kinder professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Lebendgeburt



Begriffsbestimmung Lebendgeburt

(§ 8 Abs. 1 Hebammengesetz)

Als „lebend geboren“ gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer ein Kind dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegungen willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchschnitten ist oder nicht und ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht.

Namensrecht

Wird ein Kind **lebend geboren**, bekommt es offiziell einen Vornamen und einen Nachnamen, der in die Geburtsurkunde eingetragen wird.

Standesamtliche Beurkundungen

Lebendgeburt eines Kindes, welches aber direkt nach der Geburt stirbt

Stirbt das Kind unmittelbar nach der Geburt, wird dies sowohl im Geburtenbuch wie auch im Sterbebuch beurkundet. Es werden zwei Geburtsbestätigungen und Geburtsurkunden sowie Todesbestätigungen und Sterbeurkunden (gebührenpflichtig) ausgestellt. In die Urkunden wird der **Vor- und der Nachname** des Kindes eingetragen.

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/4/3/Seite.080498.html

Fristen

Die Frist für die Anmeldung der Lebendgeburt beträgt **40 Tage**.

Zuständige Stelle

Das Standesamt am Geburtsort (z.B. Standort des Spitals) des Kindes:

- Das Standesamt oder der Standesamtverband der Gemeinde
- In Statutarstädten: das Standesamt des Magistrats
- In Wien: das Standesamt, in dessen Bereich (Bezirk) die Geburt erfolgte

Die Anzeige haben folgende Personen der Reihenfolge nach vorzunehmen:

- Die Leiterin oder der Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren wurde
- Die Ärztin, der Arzt oder die Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren
- Der Vater oder die Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist von einer Woche imstande sind (z.B. bei Hausgeburten)

Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen

Mutterschutz

Wenn das Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist, darf die Arbeitnehmerin grundsätzlich während **acht Wochen** nach der Entbindung nicht beschäftigt werden (absolutes Beschäftigungsverbot oder Schutzfrist), bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhöht sich dieser Zeitraum auf zwölf Wochen (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, höchstens auf insgesamt 16 Wochen.

Wochengeld

Für die Dauer des Mutterschutzes haben weibliche Versicherte einen **Anspruch auf Wochengeld** (§ 162 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

Tod des Kindes während der Karenz

Maximal bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf eine Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes (= Karenz). Wenn das Kind während der Karenz stirbt, muss dieser Umstand der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unmittelbar mitgeteilt werden. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann verlangen, dass die Arbeit wieder angetreten wird. Die Karenz endet in diesem Fall vorzeitig. Der **besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz** endet **vier Wochen** nach Ende der Karenz. Sollte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber keine Rückkehr des karenzierten Elternteiles wünschen, kann der betreffende Elternteil ohne Auflösung des Dienstverhältnisses für die Zeit der Karenz Arbeitslosengeld beziehen. Die Karenz endet in diesem Fall nicht vorzeitig. Es besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld mehr. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz bleibt bis vier Wochen nach Ende der Karenz bestehen.

Kündigungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht während der Karenz und erstreckt sich bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz.

Familienbeihilfe

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird die Familienbeihilfe vom Finanzamt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen **antragslos** gewährt. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt (§ 10 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz).

Gemäß § 25 Familienlastenausgleichsgesetz sind Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, dem zuständigen Finanzamt zu melden; und zwar innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache. Somit besteht in dem auf den Todesfall des Kindes folgenden Monat kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Kinderbetreuungsgeld

Informationen über die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf der Webseite <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie.html>

Stirbt ein Kind während des Bezuges, ist eine möglichst rasche Meldung bei der Krankenkasse erforderlich, da der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind die Eltern grundsätzlich krankenversichert. Für die Zeit nach dem Kinderbetreuungsgeld muss man sich daher gegebenenfalls wegen einer Mitversicherung beim Partner bzw. bei der Partnerin oder wegen einer Selbstversicherung an die Krankenkasse wenden.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Eine Frau bzw. ein Mann hat während der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Väter-Karenzgesetz Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das Kind, das Anlass für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber besteht.

Totgeburt



Begriffsbestimmung Totgeburt

(§ 8 Abs. 1 Hebammengesetz)

Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln. Ein Kind gilt dann als „tot geboren“ oder in der Geburt verstorben, wenn keines der oben genannten Zeichen erkennbar ist und es ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist.

Namensrecht

Wird ein Kind tot geboren, bekommt es offiziell einen **Vornamen**, der in die Urkunde für die Totgeburt eingetragen wird.

Standesamtliche Beurkundungen

Ein tot geborenes Kind wird im Sterbebuch beurkundet. Das Standesamt stellt gebührenfreie Bescheinigungen für das tot geborene Kind und – falls gewünscht – eine gebührenpflichtige Urkunde aus. In die Urkunde wird der Vorname des Kindes eingetragen. Die Bescheinigung für das tot geborene Kind wird zur Vorlage an den Sozialversicherungsträger und die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber benötigt.

Fristen

Die Frist für die Anmeldung der Totgeburt beträgt **14 Tage**. Die Anzeige hat innerhalb einer Woche zu erfolgen.

Zuständige Stelle

Innerhalb von 14 Tagen ab der Totgeburt ist jedes Standesamt in Österreich zuständig, danach das Standesamt, in dessen Bereich (Bezirk) die Totgeburt stattgefunden hat.

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/4/3/Seite.080497.html

Die Anzeige haben folgende Personen der Reihenfolge nach vorzunehmen:

- Die Leiterin oder der Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren wurde
- Die Ärztin oder der Arzt oder die Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren
- Der Vater oder die Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist von einer Woche imstande sind (z. B. bei Hausgeburten)

Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen

Mutterschutz

Eine Totgeburt stellt eine „Entbindung“ im Sinne des Mutterschutzgesetzes dar. Das Mutterschutzgesetz kommt zur Anwendung.

Im Falle einer Totgeburt, darf die Arbeitnehmerin grundsätzlich während acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden (absolutes Beschäftigungsverbot oder Schutzfrist), bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhöht sich dieser Zeitraum auf zwölf Wochen (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, höchstens auf insgesamt 16 Wochen.

Wochengeld

Für die **Dauer des Mutterschutzes** haben weibliche Versicherte einen Anspruch auf Wochengeld (§ 162 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz endet **vier Monate** nach der Totgeburt.

Kinderbetreuungsgeld

Informationen über die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf der Webseite <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie.html>

Bei einer Totgeburt besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Eine Frau bzw. ein Mann hat während der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Väter-Karenzgesetz Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das Kind, das Anlass für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber besteht.

Fehlgeburt



Begriffsbestimmung Fehlgeburt

(§ 8 Abs. 1 Hebammengesetz)

Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn kein Zeichen einer Lebendgeburt vorhanden ist (Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln) und ein **Geburtsgewicht** von **weniger** als 500 Gramm vorliegt.

Namensrecht

Bei Fehlgeburten gibt es die Möglichkeit, eine **Urkunde mit Namensangabe** beim Standesamt ausfüllen zu lassen. Dies unabhängig davon, ob bereits das Geschlecht des Kindes festgestellt werden konnte. Diese Urkunde wird auf Antrag der Eltern ausgestellt, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt. Diese Urkunde kann auf Antrag der Eltern, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt, auch im Nachhinein ohne zeitliche Begrenzung ausgestellt werden.

Damit Ihr Kind eine eigene Identität bekommt, empfehlen wir, Ihrem Kind einen Namen zu geben. Es ist eine Erleichterung im Gespräch und in Ihrer Erinnerung, den Namen Ihres Kindes verwenden zu können.

Standesamtliche Beurkundungen

Fehlgeburten müssen grundsätzlich nicht angezeigt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf Antrag der Mutter (oder des Vaters mit Einverständnis der Mutter) die Daten einer Fehlgeburt als sonstige Personenstandsdaten der Mutter einzutragen. Mit Einverständnis der Mutter können auch der Vorname und der

Familienname des Mannes eingetragen werden, der die Eintragung als Vater begehrt. Das Standesamt stellt, falls gewünscht, eine entsprechende Urkunde aus.

Fristen

Es gibt keine Frist.

Zuständige Stelle

Das Standesamt, bei dem die Eintragung zuerst begehrt wird:

- Das Standesamt oder der Standesamtverband der Gemeinde
- In Statutarstädten: das Standesamt des Magistrats
- In Wien: das Standesamt, in dessen Bereich (Bezirk) die Fehlgeburt erfolgte

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/4/3/Seite.080496.html

Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen

Mutterschutz

Nach einer Fehlgeburt besteht kein Beschäftigungsverbot. Während der gesundheitlichen Beeinträchtigung nach einer Fehlgeburt besteht die Möglichkeit eines Krankenstandes.

Wenn Sie aufgrund der Fehlgeburt aus medizinischer Sicht arbeitsunfähig sind, müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihres behandelnden Arztes vorlegen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist in diesem Fall verpflichtet, Krankentgelt im gesetzlichen Ausmaß zu leisten.

Kündigungsschutz

Nach Eintritt einer Fehlgeburt besteht für die Dauer von **vier Wochen** ein besonderer Kündigungsschutz (§ 10 Abs. 1a Mutterschutzgesetz). Das Arbeitsverhältnis ist für einen Zeitraum von vier Wochen nach der Fehlgeburt in seinem Bestand geschützt, daher kann es keiner Auflösung von Seiten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kommen.

Kinderbetreuungsgeld

Informationen über die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf der Webseite

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie.html>

Bei einer Fehlgeburt besteht **kein Anspruch** auf Kinderbetreuungsgeld.

Dienstverhinderung

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten den Anspruch auf Entgelt, wenn sie durch wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden für verhältnismäßig kurze Zeit verhindert sind, ihre Arbeit zu leisten.

Im Angestelltengesetz (§ 8 Abs 3 AngG) und in den meisten Kollektivverträgen ist geregelt, bei welchen Dienstverhinderungen Angestellte weiterhin Anspruch auf die Fortzahlung ihres Entgelts haben. Das sind z. B. private Ereignisse wie das Begräbnis eines nahen Angehörigen, sofern dies nur in der Arbeitszeit möglich ist. Eine ausdrückliche Obergrenze für die Dauer der Verhinderung ist im Gesetz nicht festgesetzt. Sie liegt jedoch – gemäß überwiegender Meinung – in der Regel bei einer Woche pro Anlassfall. Zur Dienstverhinderung zählen auch die erforderlichen Wegzeiten (z. B. von der Arbeit zur Behörde und zurück). Während der Dienstverhinderung muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Entgelt weiterzahlen; so, als ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gearbeitet hätte.

„Jedes Leben ist in der Tat ein Geschenk, egal wie kurz, egal wie zerbrechlich.
Jedes Leben ist ein Geschenk, welches für immer in unseren Herzen
weiterleben wird.“ — Sandra Gould, Washington

Beerdigungsmöglichkeiten und Abschiedszeremonien



In jedem Bundesland gibt es ein eigenes Bestattungsgesetz. In Wien, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg besteht für fehl- und tot geborene Kinder eine Bestattungspflicht. In Kärnten, Oberösterreich, Burgenland und Tirol besteht für tot geborene Kinder eine Bestattungspflicht, für fehlgeborene Kinder ein Bestattungsrecht.

In öffentlichen Krankenanstalten obliegt die Totenbeschau den Pathologinnen und Pathologen. In manchen Krankenhäusern können Sie mitentscheiden, ob Sie Ihr Kind obduzieren lassen möchten. Nach Absprache mit der Pathologie können Sie Ihr Kind nochmals sehen.

Jedes Kind kann bestattet werden

Durch die Beerdigungszeremonie wird der Tod als Realität bestätigt. Ein markiertes Grab gibt den Betroffenen einen weiteren Ort, an dem Trauer ausgelebt werden kann. Wenn das Kind nicht von den Eltern beerdigt wird, muss das Krankenhaus dafür Sorge tragen. Falls es zu keiner Beerdigungszeremonie kommt, ist es dennoch für Eltern wichtig, dass sie wissen, wohin ihr Kind gekommen ist; deshalb sollten Sie sich darüber genau informieren. Nicht jedes Krankenhaus hat ein Sammelgrab, wo das Kind bestattet werden kann.

Beerdigung im Sammelgrab

Wenn Ihr Kind in einem Sammelgrab bestattet wird, haben Sie nicht überall die Möglichkeit, bei der Bestattung anwesend zu sein und eine Trauerfeier oder Verabschiedung mitzugestalten. Sie können jedoch Blumen und Kerzen bei der Grabstätte abstellen. Wenden Sie sich dazu bitte an die zuständige Friedhofsverwaltung.

Beerdigung im Familiengrab oder Kindergrab

Sie können Ihr Kind auch ins Familien- oder in ein Kindergrab legen. Die Kosten sind je nach Bestattungsart verschieden hoch. Ein sehr kleines Kind kann in eine Überurne oder in eine Schatulle gelegt werden. Überurnen und Schatullen gibt es in jedem Bestattungsinstitut.

Trauerfeier

Die Möglichkeiten einer individuellen Trauerfeier oder Verabschiedung sind vielfältig. Besprechen Sie Ihre Wünsche mit Ihrer Bestatterin oder Ihrem Bestatter.

Sie können beispielsweise Kinderlieder singen, Worte zum Abschied sprechen, ein Gedicht vorlesen oder auch das Grab mit Luftballons dekorieren bzw. diese aufsteigen lassen.

Ein Familienmitglied kann den Sarg oder die Schatulle selbst tragen. Nach Rücksprache mit der Bestatterin oder dem Bestatter kann der Sarg in der Verabschiedungshalle nochmals geöffnet werden, damit Sie Ihr Kind ein letztes Mal sehen können.

Wenn Sie ein kirchliches Begräbnis mit Einsegnung möchten, können Sie natürlich eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger in die Feier einbeziehen.

Rituale und symbolische Handlungen

Rituale und symbolische Handlungen haben eine nährende und heilende Wirkung. Achten Sie auf Ihre Intuition, ob Sie bereit sind, ein Ritual allein für sich und Ihre Familie zu gestalten, oder ob Sie dafür professionelle Begleitung in Anspruch nehmen möchten.

Einige Beispiele für Rituale und symbolische Handlungen als Begleitung in der Trauer:

- Beerdigungsfeier
- Trauer- und Gedenkfeier
- Übergangsrituale in der Natur
- Gestalten einer Kerze
- Lieder singen
- Gedichte schreiben oder lesen
- Tücher bemalen (z. B. jenes, in das Ihr Kind eingewickelt war)
- Arbeiten mit Ton
- Gestalten von Gedenkbüchern
- Tagebuch schreiben

Trauerbegleitung

Die Trauerbegleitung findet im Einzelsetting oder in der Gruppe statt. Ziel ist es, lebenshindernde Trauer in lebensfördernde Trauer umzuwandeln.

Durch Imaginationsreisen, kreativen Ausdruck (z. B. Malen oder Schreiben), Tanzen, symbolische Handlungen und Rituale, ganz individuell auf Sie abgestimmt, kann die Trauer zum Nährboden für Ihr neues Wachstum werden.

Worldwide Candle Lighting

Jedes Jahr am zweiten Sonntag im Dezember um 19 Uhr (in jeder Zeitzone) zünden weltweit Menschen für ihre verstorbenen Kinder, Geschwister oder Enkelkinder eine Kerze an. So wandert das Kerzenleuchten wie eine Lichterwelle um die ganze Welt und Sie können sich mit allen trauernden Eltern verbinden.

„Meine Mutter hat vor meiner Geburt ein Kind durch eine Fehlgeburt verloren. Es hat für mein Leben große Bedeutung gehabt, dass meine Eltern so offen mit dem Tod dieses Kindes umgegangen sind. (...) Es hat tiefe Spuren in mir hinterlassen, zu hören, wie würdevoll dieses Kind verabschiedet worden ist – die Erinnerung an diese Erzählungen der Eltern begleitet mich bis heute.“ — Frau Z., ein nachfolgendes Geschwisterkind

Gedenkfeiern, Grab- und Gedenkstätten

Einmal oder mehrmals im Jahr finden in den verschiedenen Pfarrgemeinden und Krankenhäusern Gedenk- bzw. Beerdigungsfeiern für still geborene Kinder statt. Bitte erkundigen Sie sich in der zuständigen Krankenhausseelsorge oder Pfarre wegen des genauen Termins.

An den nachfolgenden Orten werden regelmäßig Gedenk- und Abschiedsfeiern abgehalten und/oder es gibt Grab- und Gedenkstätten.

Bundesland	Grab- und Gedenkstätten
Burgenland	Eisenstadt Oberwart
Kärnten	Hermagor Klagenfurt Spittal/Drau St. Veit / Glan Villach Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten Baden Gänserndorf Hollabrunn Horn Melk Mistelbach Scheibbs Schwechat (Waldfriedhof) St. Pölten Waidhofen / Thaya Waidhofen / Ybbs Wiener Neustadt

Bundesland	Grab- und Gedenkstätten
Oberösterreich	Asten Attersee Bad Ischl Braunau / Inn Gallneukirchen Linz (Konventhospital Barmherzige Brüder, St. Barbara Friedhof) Ried / Innkreis Schärding Steyr Wels Zipf
Salzburg	Salzburg (Kommunalfriedhof) St. Veit im Pongau
Steiermark	Graz (Urnenfriedhof) Judenburg Mürzzuschlag Voitsberg
Tirol	Innsbruck (Friedhof Pradl) Lienz Münster Pfunds Kufstein Zams
Vorarlberg	Rankweil
Wien	1090 (AKH – Ort der Erinnerung) 1110 (Zentralfriedhof – Babygrabfeld) 1130 (Krankenhaus St. Josef) 1140 (Pfarre Penzing) 1220 (Pfarre St. Georg)

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Webseiten

www.stille-geburt.net

www.sjk-wien.at/unser-angebot/eltern-kind-zentrum/geburtshilfe/stille-geburt

www.kath-kirche-kaernten.at/verwaiste-eltern

www.nanaya.at/krisen

www.verein-pustoblume.at

www.zoe.at

www.hospiz-stmk.at/Projekte/Lebensanfang-Lebensende

Beratung und Begleitung durch Hebammen

www.hebammen.at

www.hebammenzentrum.at

www.promami.at

Erinnerungen schaffen und Sternenkind-Fotografie

www.sternenkind-fotografie.at

www.vereinaugenblick.at

Psychologische Beratung, Kriseninterventionszentren und Selbsthilfegruppen

www.kriseninterventionszentrum.at

www.lebensbewegung.at

www.selbsthilfe.at

www.shg-regenbogen.at

www.verwaisteeltern.at

Trauerbegleitung

www.todundtrauer.at

www.trauerbegleiten.at

www.trauerhilfe.at

Literaturliste

Canacakis Jorgos: Ich begleite dich durch deine Trauer. Förderliche Wege aus dem Trauerlabyrinth

Canacakis Jorgos: Ich sehe deine Tränen. Lebendigkeit in der Trauer

Fritsch Julie / Sherokee Ilse: Unendlich ist der Schmerz. Eltern trauern um ihr Kind

Himmelrich Nathalie: Das erste Jahr nach dem Verlust meines Kindes überleben. Das Buch ist auch auf Englisch erhältlich.

Himmelrich Nathalie: Trauernde Eltern. Das Buch ist auch auf Englisch erhältlich.

Jakob Anna / Franz Sigrid / Lenzen Klara: Tief im Herzen und fest an der Hand, Persönlicher Erfahrungsbericht

Kachler Roland: Damit aus meiner Trauer Liebe wird. Neue Wege in der Trauerarbeit

Kachler Roland: Meine Trauer wird dich finden. Ein neuer Ansatz in der Trauerarbeit

Kübler-Ross Elisabeth: Über den Tod und das Leben danach

Künzer-Riebel Barbara & Lutz Gottfried: Nur ein Hauch von Leben

Leonhartsberger Martha: Mitten im Leben (Heft 2). Gedenkfeiern für Kinder, die während der Schwangerschaft, bei oder kurz nach der Geburt gestorben sind

Leonhartsberger Martha: Und wenn du dich getröstet hast ... Bausteine für Begräbnis-, Abschieds- und Gedenkfeiern

Lothrop Hannah: Gute Hoffnung, jähes Ende. Fehlgeburt, Totgeburt und Verluste in der frühen Lebenszeit

Lutz Gottfried / Künzer-Riebel Barbara: Nur ein Hauch von Leben. Eltern berichten vom Tod ihres Babys und der Zeit der Trauer

Mullur Tomy / Krzyzan Andrzej: Frohes Warten – früher Tod. Erfahrungen, Rituale, Trauerbegleitung

Müller-Commichau Wolfgang / Schäfer Roland: Wenn Männer trauern. Über den Umgang mit Abschied und Verlust

Nijs Michaela: Trauern hat seine Zeit. Abschiedsrituale beim frühen Tod eines Kindes

Pachl-Eberhart Barbara: Warum gerade du? Persönliche Antworten auf die großen Fragen der Trauer

Wolter Heike / Masaracchia Regina: Lilly ist ein Sternkind. Das Kindersachbuch zum Thema verwaiste Geschwister

Wolter Heike: Mein Sternkind

Wolter Heike: Meine Folgeschwangerschaft. Begleitbuch für Schwangere, ihre Partner und Fachpersonen nach Fehlgeburt, stiller Geburt oder Neugeborenentod

Literaturempfehlung für Kinder

Ab dem 3. bis 5. Lebensjahr

Leb wohl, lieber Dachs

Varley Susan, Betz Verlag, ISBN 3219102832

Abschied von Rune

Wenche Oeyen; Marit Kaldhol, Ellermannverlag, ISBN 377076272X

Ab dem 8. Lebensjahr

Oma und Ich

Bröger Achim, Rowohlt TB-Verlag, ISBN 3499208644

Die unsichtbaren Freunde

Kübler-Ross Elisabeth; Rothmayr Madlaina, Rothmayr Madlaina Ösch Verlag, ISBN 3858333352

Mio, mein Mio

Lindgren Astrid, Öttinger Verlag, ISBN 3789106917

Ab dem 10. Lebensjahr

Die Brüder Löwenherz

Lindgren Astrid, Öttinger Verlag, ISBN 3789129410

Klingt meine Linde

Öttinger Verlag, ISBN 3789141100

Max, mein Bruder

Zeevaert Sigrid, Arena Verlag, ISBN 3401016431

